

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2018

Termin: 16. August 2018

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
  2. Steuerrichtlinien
  3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
  5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **8 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Bearbeitungshinweise**

Die Klausur besteht aus fünf Sachverhalten.

Alle Sachverhalte, Fragen bzw. Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Sachverhalt sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen, davon

- Sachverhalt I: 36 Punkte
- Sachverhalt II: 11 Punkte
- Sachverhalt III: 20 Punkte
- Sachverhalt IV: 14 Punkte
- Sachverhalt V: 19 Punkte

**Sachverhalt I (36 Punkte)**

Die TeleTec-GmbH (TT-GmbH) wurde mit notariellem Vertrag vom 30.8.2010 gegründet und am 30.9.2010 ins Handelsregister eingetragen. Gesellschaftszweck ist die Bereitstellung von Internetanschlüssen und Internetleistungen aller Art. Der Sitz der TT-GmbH befindet sich im Staat X, mit dem kein DBA besteht. Die Geschäfte werden von Berlin aus geführt. Im Staat X ist die TT-GmbH mit dem Aufbau einer Infrastruktur im Bereich der Telekommunikation befasst.

Das Stammkapital beträgt 10 Mio. € und ist eingezahlt. Gründungsgesellschafter sind Aki Achkarren (A) und Berthold Beth (B) zu je 45 % und Carlo Christ (C), der mit 10 % beteiligt ist. Die Stimmrechte entsprechen den Beteiligungsanteilen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Allein geschäftsführungsbefugt ist der in Berlin lebende C. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Beteiligung von A gehört zu seinem Betriebsvermögen.

Am 30.10.2016 beschlossen die Gesellschafter eine Vorabausschüttung auf den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 50.000 €, die als Aufwand gebucht wurde.

Von dem voraussichtlichen Gewinn aus 2016 wurden 100.000 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Der Vorgang wurde über das Bilanzergebniskonto gebucht.

Der von der TT-GmbH ausgewiesene Bilanzgewinn für das Jahr 2016 beträgt 1.410.000 €.

Die eingereichten Unterlagen führten zu folgenden Feststellungen:

1. In den Steuerrückstellungen sind 194.000 € für Körperschaftsteuer und 10.670 € Solidaritätszuschlag enthalten.
2. Für Körperschaftsteuernachzahlungen der Vorjahre zahlte die TT-GmbH in 2016 12.200 € Steuernachforderungszinsen gem. § 233a AO. Außerdem wurden Hinterziehungszinsen für den VZ 2012 in Höhe von 30.000 € gezahlt. Beide Beträge wurden als Zinsaufwand verbucht.
3. Die TT-GmbH war an der Z-GmbH zu Beginn des VZ 2016 mit 8 % beteiligt. Am 1.6.2016 erwarb sie weitere 2 %. Die Z-GmbH schüttete am 13.10.2016 10.000 € an die TT-GmbH aus. Die Ausschüttung wurde netto mit 7.362,50 € als Beteiligungsertrag gebucht.
4. A vermietet an die TT-GmbH ein bebautes Grundstück, in dem auch das Büro seines Einzelunternehmens untergebracht ist (in Berlin). Das Grundstück ist in seiner Bilanz ausgewiesen. Die von der TT-GmbH verlangte Miete beträgt 750 €. Angemessen wäre ein Betrag von 1.500 €. Die monatlichen Grundstücksaufwendungen betragen 400 € (Nebenkosten). Die Gebäude-AfA entsteht jährlich in Höhe von 5.000 €. Die TT-GmbH hat in ihrer GuV einen Mietaufwand von 9.000 € und Nebenkosten in Höhe von 4.800 € ausgewiesen.

5. Die TT-GmbH lieferte an den A selbst entwickelte Elektronikteile zur Weiterveräußerung, die einen Marktpreis von 50.000 € haben, zu einem Preis von 40.000 € auf Ziel.
6. Die TT-GmbH hat im Staat X zwei 100%ige Tochter-Kapitalgesellschaften, die Sonic SA und die Tonic SA. Die Sonic SA übertrug zum 1.6.2016 mehrere Bohrgerätschaften auf die Tonic SA, und zwar im Einklang mit der maßgeblichen Rechtsordnung in X zum Buchwert von 70.000 €. Der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter betrug 120.000 €. Die Voraussetzungen des § 15 UmwStG liegen nicht vor.

Fragen:

1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus den oben dargestellten Geschäftsvorfällen auf das zu versteuernde Einkommen der TT-GmbH für das Jahr 2016? (20 Punkte)
2. Welche Auswirkungen haben diese Geschäftsvorfälle auf die Einkünfte des A? Hinsichtlich der zum Verkauf bestimmten Elektronikteile sind zwei Alternativen zu unterscheiden:
  - a) Die von A gekauften Elektronikteile befinden sich zum Jahresende 2016 noch in seinem Warenbestand.
  - b) Die Elektronikteile sind bereits während des Jahres verkauft worden.(16 Punkte)

### **Sachverhalt II (11 Punkte)**

A hatte sich im Jahr 2008 mit einer Internetadresse (Internetdomain), auf den Namen „Achkarren.de“, bei der Registry DENIC e. G., gerichtet auf die Nutzung der Domain, registrieren lassen.

Rechtlich gesehen ist eine .de-Domain ein rechtlich geschützter Vermögenswert, vergleichbar mit „berechtigtem Besitz an einer Sache“ und daher „eigentumsähnlich“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte deshalb entschieden, dass der durch den Registrierungsvertrag mit einer Domain-Vergabestelle erworbene Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Internet-Domain eine geschützte Eigentumsposition nach Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK darstelle.

Soweit eine Domain aufgegeben wird, muss sie gekündigt werden. Sie geht dann unter. Ein neuer Nutzer, der die alte Adresse nutzen möchte, muss danach zunächst einen neuen Registrierungsvertrag mit der DENIC e.G. abschließen.

Seine Internet-Adresse nutzte A zu rein privaten Zwecken.

Mit Schreiben vom 28.5.2016 wandte sich die Gemeinde Achkarren im Breisgau mit der Anfrage an den A, ob er nicht auf seine Domain verzichten könne, da es für die

Gemeinde von besonderem Interesse sei, sich unter dieser Adresse nach außen darzustellen. Man biete ihm für diesen Verzicht eine Entschädigung in Höhe von 3.000 € an. Der A ging auf diesen Handel ein und vereinbarte mit der Gemeinde Achkarren, dass er auf die Nutzung seiner Domain gegen Zahlung von 3.000 € endgültig verzichte und der Gemeinde die Verwendung des Namens einräume.

Frage:

Könnten die 3.000 € steuerpflichtig sein?

### **Sachverhalt III (20 Punkte)**

Im Einzelunternehmen des B, dessen Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht und dessen Betriebsvermögen in der Bilanz für 2015 und 2016 einen Wert von 220.000 € ausweist, wurde im Oktober 2015 eine Maschine zur Verlegung von Glasfaserkabeln angeschafft. Die am 1.11.2015 ausgestellte Rechnung belief sich auf 50.000 € plus 9.500 € Umsatzsteuer. Die Maschine wurde sofort nach der Anschaffung 2015 eingesetzt.

Die Maschine fand im Jahresabschluss 2015 keine Berücksichtigung (keine Aktivierung, keine Passivierung der Verbindlichkeit).

Die Veranlagung für das Jahr 2015 erfolgte mit Bescheid vom 13.09.2016, ohne Vorbehalt der Nachprüfung. Die festgesetzte Einkommensteuer betrug 34.000 €.

Eine Aktivierung der Maschine erfolgte erst zum 31.12.2016, also erst in dem Jahr, in dem der zunächst noch offene Rechnungsbetrag beglichen wurde. Diese Zahlung wurde im Februar 2016 geleistet. Für das Jahr 2016 nahm der B AfA und eine Sonder-AfA in Anspruch.

In 2016 holte er auch die AfA für das Jahr 2015 nach. Dabei legte er für die Maschine eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde und machte AfA gem. § 7 Abs. 1 EStG in Höhe von 10.000 € geltend.

Diese Vorgehensweise begründete A mit einem Versehen. Weil die Rechnung erst in 2016 bezahlt werden musste, sei die Rechnung falsch abgelegt worden. Deshalb habe man sie erst im Jahr 2016 buchungstechnisch erfasst. Ein solches Missverständnis sei in seinem Unternehmen noch nie vorgekommen. Er bitte deshalb vielmals um Entschuldigung.

Die in 2016 in Anspruch genommene Sonder-AfA in Höhe von 10.000 € sei ein Fall einer besonderen investiven Abschreibung. Er vergaß allerdings, die Vorschrift zu nennen.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass eine Sonderabschreibung nicht gewährt werden könne, da eine solche nur im Jahr der Anschaffung möglich sei.

Aufgabe:

1. Nehmen Sie Stellung zu dem Sachverhalt.
2. Besteht die Möglichkeit einer Bilanzberichtigung und einer Gewinnkorrektur in 2015?
3. Ergeben sich durch dieses Ereignis Änderungen in der Bilanz und der GuV in 2016?

#### **Sachverhalt IV (14 Punkte)**

Der A reichte mit seiner Einkommensteuererklärung 2015 Belege über von ihm eingelöste Zero-Bonds ein. Weil der Sachbearbeiter des Finanzamts die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht richtig verstand und mit dem Begriff „Zero-Bonds“ nichts anfangen konnte, hielt er die Bonds für nicht steuerpflichtig.

Nachdem er sich erst nach der Bestandskraft des Steuerbescheids für den VZ 2015 mit der Besteuerung von Zero-Bonds vertraut gemacht hatte und feststellen musste, dass ihm ein Fehler unterlaufen war, setzte er bei der Veranlagung für das Jahr 2016, zugestellt am 30.4.2017, die Einkünfte aus den Zero-Bonds des Vorjahres erstmals an.

Nachdem der Steuerberater des A dagegen Einspruch eingelegt hatte, wurden die Einkünfte mit Änderungsbescheid vom 15.7.2017 wieder aus dem Bescheid 2016 entfernt.

Am 15.9.2017 erließ dann das Finanzamt einen geänderten Bescheid für 2015, in dem es die Einkünfte aus den Zero-Bonds ansetzte und sich für die Änderung auf § 174 Abs. 4 AO berief. Der A wurde hierzu weder gehört noch erfolgte ihm gegenüber eine Belehrung.

Gegen diesen erneuten Bescheid für den VZ 2015 legte der Steuerberater des A am 28.10.2017 wiederum Einspruch ein.

Das Finanzamt machte daraufhin geltend, dass der Einspruch verfristet sei. Außerdem sei die fehlende Begründung des angefochtenen Bescheids aus 2016 auf einen technischen Fehler zurückzuführen, der mit diesem Schreiben ausgeräumt werde, da nunmehr der dem Bescheid 2016 zugrunde gelegte Sachverhalt im Folgenden ausführlich erläutert werde.

Weiter wird ausgeführt, dass die Änderung zu recht erfolgt sei, weil die Zero-Bonds einer falschen rechtlichen Bewertung zugeführt worden seien. Die vom Steuerberater vorgelegten Unterlagen hierzu seien nur schwer zu verstehen gewesen, da es sich um Bescheinigungen ausländischer Banken gehandelt habe. Deshalb sei man davon ausgegangen, dass die Zero-Bonds dem Jahr 2016 zuzurechnen seien und habe sie deshalb in diesem Jahr angesetzt.

Da der Steuerberater den Bescheid für 2016 angefochten habe, hätten die Einkünfte wieder gestrichen werden müssen. Dafür müsse er jedoch auch die Konsequenzen tragen. Dieses Vorgehen werde durch den Gesetzestext des § 174 Abs. 4 AO in eindeutiger Weise verdeutlicht. Da § 174 Abs. 4 AO den "bestimmten Sachverhalt" nicht auf einen Veranlagungszeitraum begrenze, könnten somit die "richtigen steuerlichen Folgerungen" auch nicht nur in diesem Veranlagungszeitraum gezogen werden. Der Steuerpflichtige, der mit einem gewissen Rechtsstandpunkt erfolgreich gestritten habe, solle an seiner Auffassung festgehalten werden, soweit derselbe Sachverhalt zu beurteilen sei. Der Steuerpflichtige, der erfolgreich für seine Rechtsansicht gestritten habe, müsse auch die damit verbundenen Nachteile hinnehmen. Deshalb könne der Steuerbescheid für den VZ 2015 nunmehr gem. § 174 Abs. 4 AO geändert werden.

Der Steuerberater widerspricht der behaupteten Verfristung. Er rechtfertigt seinen verspätet eingelegten Rechtsbehelf damit, dass er zunächst für vier Wochen ernsthaft erkrankt gewesen sei, auch keinen Vertreter habe, und danach, wegen des nicht erfolgten rechtlichen Gehörs und einer nicht gegebenen ordnungsgemäßen Erläuterung, mit seinem Mandanten hätte Rücksprache halten müssen. Der A sei jedoch zu dieser Zeit in Urlaub gewesen und erst zwei Wochen später zurückgekehrt. Deshalb habe er für die rechtlichen Überlegungen zu seinem Einspruch die Frist nicht einhalten können. Er beantrage aus diesen Gründen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aus materieller Sicht sei die Änderung des Bescheids aus 2015 nicht nachvollziehbar. Der ursprüngliche Bescheid sei bestandskräftig. Deshalb könne eine Anwendung des § 174 Abs. 4 AO nicht in Frage kommen.

Falls das Finanzamt dennoch an seiner Rechtsauffassung festhalte, möchte er einen Kostenbeleg für 2015 nachreichen, der ihm von A in 2015 nicht vorgelegt worden sei, weil der Beleg infolge einer vom Steuerberater als „sorglos und nicht immer sachgerecht“ bezeichneten Ablagepraxis der Buchungsbelege aus Versehen zwischen die Urlaubsfotos des A geraten sei, weshalb ihn der A damals nicht mehr habe finden können.

Fragen:

1. Ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren?
2. Konnte das FA den Bescheid aus 2015 ändern?
3. Kann der Kostenbeleg aus 2015 noch berücksichtigt werden?

Bitte gehen Sie auch dann auf die Fragen 2 und 3 ein, falls Sie die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint haben sollten.

### Sachverhalt V (19 Punkte)

Der A erlangte Kenntnis von einem Zwangsversteigerungstermin des mit einem altersschwachen Gebäude bebauten Nachbargrundstücks (in Berlin), das von dem bisherigen Eigentümer E als gewerblicher Lagerraum genutzt wurde. Da die Parkmöglichkeiten in der Umgebung seines Büros sehr begrenzt sind, beabsichtigte er, das Grundstück zu erwerben und das Gebäude abzureißen, um danach eine für sein Unternehmen und seine Kunden ausreichende Parkfläche zu schaffen. Deshalb sicherte er sich am 15.3.2016 mit einem Meistgebot von 120.000 € den Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Am 30.4.2016 wurde A im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen. Im Mai teilte er dem Finanzamt mit, dass das Grundstück als Parkfläche für die Gesellschaft dem Unternehmensvermögen zugeordnet werde.

Kurz darauf beauftragte A das aus Österreich stammende Abrissunternehmen Birne GmbH (B) mit der Beseitigung des Gebäudes. Bei einem ersten Treffen zeigte B, die auch noch einen Steinmetzbetrieb unterhält, Interesse an vier in dem Gebäude verbauten Skulpturen aus dem 19. Jahrhundert. Es wurde deshalb vereinbart, dass B die Skulpturen übernehmen durfte und dafür 3.000 € auf die Abrisskosten in Höhe von 18.000 € anrechnen sollte.

Die Abrissarbeiten endeten am 5.11.2016, und die gesicherten Skulpturen wurden im Anschluss nach Österreich verbracht. Das restliche Schuttmaterial wurde ordnungsgemäß entsorgt. Am 12.1.2017 erging von B folgende Rechnung:

Abrisskosten und Entsorgung	18.000 €
Anrechnung Skulpturen	<u>3.000 €</u>
Zu zahlen	15.000 €

Aufgabe:

Nehmen Sie zu den ausgeführten Umsätzen der beteiligten Unternehmen aus umsatzsteuerlicher Sicht gutachterlich Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidung mit dem Umsatzsteuergesetz.

Hinweise:

Alle Unternehmer versteuern nach vereinbarten Entgelten und geben ihre Voranmeldungen monatlich ab. Die ausgestellten Rechnungen sind formal ordnungsgemäß erstellt. Die erforderlichen Nachweise sind erbracht. Die Unternehmer verwenden die USt-Idnr. ihres Sitzstaates.